

**05.02.09****Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Schaffung einer Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 4. Februar 2009 zu der o. g. EntschlieÙung des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

Mit der EntschlieÙung des Bundesrates vom 07.11.2008 (Drs. 602/08 (Beschluss)) wurde die Bundesregierung gebeten, durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste sowie Helfer des Katastrophenschutzes mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,25 t fahren dürfen.

Das innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat daher die Möglichkeit einer entsprechenden Rechtsänderung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass der EntschlieÙung des Bundesrates wegen eines hieraus folgenden VerstoÙes gegen EG-rechtliche Vorschriften nicht entsprochen werden kann. Zu dieser Auffassung kommt das BMVBS auf Grund einer von der Europäischen Kommission eingeholten Stellungnahme:

Die Kommission bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2008 (s. Anlage) ihre bereits im Jahr 2000 mitgeteilte Auffassung, dass nach der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein – 2. EG-Führerschein-Richtlinie – nur Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) gefahren werden können. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich. Eine Abweichung von der durch die Richtlinie 91/439/EWG formulierten Definition der Fahrzeugklassen ist nicht möglich. Folglich dürfen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t nicht von einer Person geführt werden, die nur im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist.

Änderungen ergeben sich nach Auffassung der Kommission auch nicht auf Grund von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (Neufassung) – 3. EG-Führerschein-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Fahrzeuge, die von den Streitkräften und dem Katastrophenschutz eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstellt sind, von der Anwendung dieser Richtlinie ausschließen können. Bei der Frage, ob die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr dem Katastrophenschutz zuzuordnen sind, stellt die Kommission nämlich fest, dass Feuerwehren ausdrücklich nur in Artikel 4 Abs. 6 der 3. EG-Führerschein-Richtlinie aufgeführt werden, in welchem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, das Mindestalter für Fahrzeuge der Kategorie C, die von der Feuerwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden, auf 18 Jahre abzusenken. Damit unterscheidet die Richtlinie bewusst zwischen dem in Artikel 4 Abs. 5 genannten Katastrophenschutz und der Feuerwehr.

Des Weiteren ist nach Ansicht der Kommission die Entstehungsgeschichte des Artikels 4 Abs. 5 der 3. EG-Führerschein-Richtlinie zu beachten. Bei der Verhandlung dieser Richtlinie hatten Deutschland, Finnland und das Vereinigte Königreich eine Ausnahme, die die Feuerwehr ausdrücklich neben dem Katastrophenschutz nennt, verlangt. Eine solche Ausnahme findet sich z. B. in Artikel 2 der Richtlinie 2003/59/EWG vom 15.07.2003 über die Grund-

qualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr. Diese Forderung fand jedoch keine Mehrheit und wurde daher nicht in den endgültigen Text aufgenommen. Von einem Unterschied zwischen Feuerwehr und Katastrophenschutz in den einschlägigen Texten der Richtlinie ist daher auszugehen.

Die Stellungnahme der Kommission macht demnach deutlich, dass die Feststellung in der Entschließung des Bundesrates, wonach die Kraftfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und die Rettungskräfte unter die in Artikel 4 Abs. 5 der 3. EG-Führerschein-Richtlinie genannten Fahrzeuge fallen, nicht im Einklang mit den einschlägigen EG-rechtlichen Vorschriften steht. Daher kann aus EG-rechtlichen Gründen im nationalen Recht keine Ausnahme geschaffen werden, die das Führen von Einsatzfahrzeugen der Klasse C1 der Freiwilligen Feuerwehren mit einem Führerschein der Klasse B ermöglicht.

Anlage: Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 12.12.2008



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE UND VERKEHR

DIREKTION E - Landverkehr  
Straßenverkehrssicherheit  
Die Referatsleiterin



zu 948667

17 DEC. 2008

Brüssel, den  
TREN/E/3/AVC/mv D(2008) 443942

Herrn Rüdiger May  
Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Leiter des Referates S 31  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

**Betr.: Sonderregelungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der  
Freiwilligen Feuerwehren**

Bezug: S 31/7321.1/1/948667

Sehr geehrter Herr May,

Ihre Anfrage zum Fahren von Fahrzeugen der Kategorie C1 mit Führerscheinen der Kategorie B für Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten und technischen Hilfsdiensten vom 24.11.2008 beantworte ich wie folgt:

In Einklang mit der Antwort der Kommission vom 01.09.2000 teile ich Ihnen mit, dass die Richtlinie 91/439/EWG keine spezifische Ausnahmeregelung für das Führen von Fahrzeugen von Angehörigen der oben aufgeführten Dienste enthält. Die einzige benannte Ausnahme findet sich in Artikel 5 (4) b) der Richtlinie und betrifft eine Erweiterung des Führerscheins der Kategorie B für Fahrzeuge von mehr als 3 500 kg, die "vorwiegend im Stand für Unterrichts- oder Freizeitzwecke genutzt werden".

Eine solche Anwendung liegt in der von Ihnen angefragten Konstellation erkennbar nicht vor. Es bleibt daher bei der in Artikel 3 (1) formulierten Definition der Fahrzeugklassen, für welche ein Führerschein der Kategorie B gültig ist.

Durch die dritte Führerscheinrichtlinie<sup>1</sup> wurde die Definition der Kategorie B weitgehend beibehalten, eine Erhöhung der Gewichtsgrenze auf 4250 kg wurde diskutiert, schließlich aber nicht in die Richtlinie aufgenommen.

Neu ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 (5) der Richtlinie, bestimmte Fahrzeuge von Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen können. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge, die von den Streitkräften und dem Katastrophenschutz eingesetzt

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/126/EG vom 20.12.2006 über den Führerschein, Abl. L 403/18 vom 30.12.2006

werden oder deren Kontrolle unterstellt sind. Diese Ausnahme gilt nicht für die Fahrer sondern für die Fahrzeuge.

Bei der Frage ob die Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren dem Katastrophenschutz zuzuordnen sind ist zunächst festzustellen, dass Feuerwehren ausdrücklich in Artikel 4 (6) aufgeführt werden in welchem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, das Mindestalter für Fahrzeuge der Kategorie C, die von der Feuerwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden, auf 18 Jahre abzusenken. Damit unterscheidet die Richtlinie zwischen dem in Artikel 4 (5) genannten Katastrophenschutz und der Feuerwehr.

Des Weiteren ist die Entstehungsgeschichte des Artikels 4 (5) zu beachten. Bei der Verhandlung der dritten Führerscheinrichtlinie haben Deutschland, Finnland und das Vereinigte Königreich eine Artikel 2 der Richtlinie 2003/59/EG entsprechende Ausnahmeliste, die die Feuerwehr ausdrücklich neben dem Katastrophenschutz nennt, verlangt. Diese Forderung wurde jedoch nicht in den endgültigen Text aufgenommen, so dass von einem Unterschied zwischen Feuerwehr und Katastrophenschutz auszugehen ist.

Es ist also unzutreffend, wenn der Bundesrat in seiner Entschließung feststellt, die Kraftfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und die Rettungskräfte seien unter den in Artikel 4 (5) genannten Fahrzeugen zu verstehen. Entsprechend ist aus rechtlichen Gründen das Führen von Einsatzfahrzeugen der Kategorie C1 der Freiwilligen Feuerwehren, mit einem Führerschein der Kategorie B abzulehnen.

Ich freue mich Sie hoffentlich demnächst etwa auf dem nächsten Führerscheinausschuss kennen zu lernen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Isabelle KARDACZ

Ansprechpartner: Alexander von Campenhausen, Telefon: + 32 2 2996975  
alexander.campenhausen@ec.europa.eu